

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Ottendorf

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in der aktuellen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), in der aktuellen Fassung, und § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf in der Sitzung am 19.11.2024 mit Beschluss-Nr. 34/2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

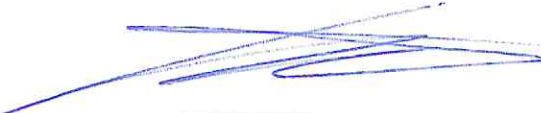
Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Ottendorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 271 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 389 v. H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ottendorf, 03.12.2024



Stefan Hücker
Bürgermeister



Bekanntmachungstafeln: Am Parkplatz Flurstück 6/18
Am Markt Flurstück 64
Am Haus Dorfstraße 12

ausgegangen am: 11.12.2024

abgenommen am: 06.01.2025

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Liegen solche Verstöße vor oder werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottendorf hat in seiner Sitzung am 19.11.2024,
Beschluss Nr. 34/2024

die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Ottendorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 03.12.2024 Az. A 15/ 968.2:1739 die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Satzung nach § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO zugelassen.

Die Satzung wurde durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde – am Parkplatz Flurstück 6/18, am Markt Flurstück 64 und am Haus Dorfstraße 12 - in Ottendorf öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlag auf den Verkündungstafeln erfolgte am 12.12.2024 und wurde am 06.01.2025 wieder abgenommen.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ottendorf, den 08.01.2025



Hücker
Bürgermeister

